

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 18. September 2020 Nummer 17

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises

1.

Am 27. September 2020 findet die Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises zwischen Herrn Frank Rock und Herrn Dierk Timm statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
- durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Wesseling die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Stichwahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 14. September 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
